



Kleine Anfrage
der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Frühchenversorgung in Schleswig-Holstein – Veränderungen bei den Perinatalzentren Level 1

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im SHZ Artikel vom 23.10.2025 ¹ wird berichtet, dass das Westküstenklinikum Heide den Status als Perinatalzentrum höchster Versorgungsstufe ab 2026 verliert.

1. Wie viele Frühgeburten unter 1250 Gramm gab es in 2024 und im laufenden Jahr 2025 an den einzelnen Perinatalzentren Level 1 in Schleswig-Holstein jeweils?

Antwort:

Im Jahr 2024 wurden in Schleswig-Holstein 113 Früh- und Reifgeborene mit einem Geburtsgewicht von unter 1.250g an Perinatalzentren Level 1 betreut.

In der folgenden Tabelle sind die Standorte der Perinatalzentren Level 1 mit den Fallzahlen für das Jahr 2024 aufgeführt:

¹ <https://www.shz.de/deutschland-welt/schleswig-holstein/artikel/fruehchenstation-heide-die-folgen-der-herabstufung-fuer-sh-49428865>

Krankenhausname	Fallzahl
DIAKO Flensburg	16
Klinikum Itzehoe	17
Westküstenklinikum Heide	11
UKSH Campus Lübeck	32
UKSH Campus Kiel	37

Zum laufenden Kalenderjahr 2025 kann das Ministerium für Justiz und Gesundheit aktuell keine aussagekräftigen Fallzahlen benennen. Zum Zeitpunkt der Anfrage lagen nur die vorläufigen unterjährigen Fallzahlen vor, die noch nicht plausibilisiert sind.

2. Welche Kliniken haben weiterhin in 2026 ein Perinatalzentrum Level 1?

Antwort:

Im Jahr 2026 werden folgende Standorte weiterhin den Status Perinatalzentrum Level 1 haben:

- DIAKO Krankenhaus Flensburg
- Klinikum Itzehoe
- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Kiel
- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Lübeck

Das WKK Heide hat Klage gegen das Leistungsverbot der Kostenträger eingereicht. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung, darf der Standort weiterhin Fälle des Leistungsbereichs „Perinatalzentrum Level 1“ erbringen und abrechnen. Es ist möglich, dass der Standort dadurch über den 01.01.2026 hinaus Fälle in diesem Bereich versorgt.

3. Welche Kliniken verlieren ihren Status mit welcher Begründung?

Antwort:

Für das WKK Heide wurde mit Wirksamkeit zum 01.01.2026 ein Leistungsverbot für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von unter 1.250 g von den Kostenträgern ausgesprochen. Dies geschah im Rahmen der Mindestmengenregelung gemäß § 136b Abs.1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) durch die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen.

Die schriftliche Begründung liegt der Landesregierung nicht vor, da es sich um ein Verfahren zwischen den Budgetpartnern (den Krankenkassen und dem Krankenhaus) handelt.

4. Welche Auswirkungen hat der Verlust auf die Kliniken und die Versorgung der Schwangeren und ihren Kindern in der Region?

Antwort:

Dem Standort WKK Heide wurde ein Leistungsverbot für die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1.250g ausgesprochen. Damit darf der Standort ab dem 01.01.2026 weiterhin Fälle mit dem Leistungsumfang eines Perinatalzentrums Level 2 betreuen. Dadurch würde sich ab dem 01.01.2026 die Erreichbarkeit für den Bereich Perinatalzentrum Level 1 verändern. Durch die Veränderung des Versorgungsangebot am Standort, erreichen weiterhin 97,6% (550.183) der Frauen zwischen 15 - 49 Jahren ein Perinatalzentrum Level 1 innerhalb der vom Gemeinsamen Bundesausschuss vorgegebenen 60 Minuten.

Eine genauere graphische Darstellung erfolgte zudem in der 79. Sitzung des Petitionsausschuss zur öffentlichen Petition L2199-20/989.

5. Wann rechnet die Landesregierung mit einem Urteil zu ihrer Klage?

Antwort:

Die Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht ist nicht abschätzbar, da sie von verschiedenen Faktoren abhängt.

6. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis des GBA – Beschlusses?

Antwort:

Zu den beiden relevanten G-BA Richtlinien, gab es in den Kalenderjahren 2024 und 2025 bis zum Tag der Anfrage (23.10.2025) insgesamt 24 Beschlüsse, die Bezug auf die Versorgung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1.250g nehmen. Grundsätzlich werden alle Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses entsprechend der zugehörigen Regelung auf der Homepage mit Beschlussdatum laufend veröffentlicht.

7. Welche Vorsorge hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Planungshoheit getroffen, um sich auf eine mögliche Schließung der Perinatalzentren Level 1 in Heide, Itzehoe und Flensburg vorzubereiten? (Antwort bitte aufgeschlüsselt nach Standorten)

Antwort:

Die Einstufung in die verschiedenen Stufen der Qualitätsrichtlinie für Früh- und Reifgeborene ist nicht von der Planungshoheit des Landes umfasst. Es handelt sich hier um eine Entscheidung der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen.

Die Planungsbehörde befasst sich dennoch laufend mit den Fallzahlen und Prognosen an den verschiedenen Standorten. Da gerade in den spezialisierten Versorgungsbereichen eine Landesplanung unerlässlich ist, erfolgte und erfolgt der Austausch gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aller Standorte. Explizit evaluiert die Planungsabteilung gemeinsam die Bedarfe und Auslastungen. Dadurch können Rückschlüsse auf die notwendige technische, sachliche und räumliche Ausstattung getroffen werden. Die Beurteilung der benötigten personellen Ressourcen hängt von standort-individuellen Arbeitsabläufen ab und kann deswegen am Besten von den Trägern eines Versorgungsangebots bewertet werden. Eine Aufführung nach Standorten ist aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen nicht sachdienlich.

Die Landesregierung hat zusammen mit Expertinnen und Experten die Versorgung im Qualitätszirkel Geburtshilfe diskutiert, um gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Bereits 2022 hat die Landesregierung die Versorgungsbedarfsanalyse Geburtshilfe beauftragt. Im Jahr 2024 hat die Landesregierung ferner auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Kliniken und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen durch einen „Letter Of in Intent“ hingewirkt.

8. Inwieweit sind die Rettungsdienste und die Hebammen eingebunden, welche Gespräche hat es dazu wann gegeben?

Antwort:

Da es sich bei der Mindestmengenprognose um ein Verfahren zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen und den Krankenhäusern handelt, wurde hier ein gesetzlich bestimmter Maßstab angelegt, der die Krankenkassen und Ersatzkassen zu der Wiederlegung einer Prognose befugt.

Im Bezug auf die allgemeine Bedarfsplanung werden mögliche Veränderungen in der Versorgungslandschaft auch in die Bedarfsplanung des Rettungsdienstwesens mit einbezogen. So geschah es bereits im Qualitätszirkel Geburtshilfe und auch in dem laufenden Verfahren zur Erstellung des neuen Krankenhausplanes.

Zudem gab es in der jüngsten Vergangenheit verschiedene Gespräche mit den Vorsitzenden des Hebammenverbands Schleswig-Holstein.